

Präsident

Prof. Dr. Volkmar Wolters

Justus-Liebig-Universität Gießen

IFZ für Umweltsicherung

Professur für Tierökologie

Heinrich-Buff-Ring 26 - 32

D-35392 Gießen

Tel.: 0641 / 99 - 35701

Fax.: 0641 / 99 - 35709

Volkmar.Wolters@uni-giessen.de

2008-06-16

Stellungnahme der Gesellschaft für Ökologie (GfÖ) zum Referentenentwurf des Umweltgesetzbuchs vom 20. Mai 2008 (Schwerpunkt UGB III)

Die Gesellschaft für Ökologie (GfÖ) als Vertreterin der Umweltwissenschaften in Lehre und Forschung unterstützt ausdrücklich die Anstrengung der Bundesregierung, ein für Deutschland einheitliches und integratives Gesetzeswerk für Umweltvorschriften zu schaffen.

Die GfÖ hebt hervor, dass mit der übergreifenden Vorhabengenehmigung des UGB I ein substantieller Fortschritt bei Planungen im Hinblick auf die integrierte Betrachtung aller Umweltbelange und Verwaltungsvereinfachung zu erwarten ist. Wenn auch nicht alle umweltrelevanten Vorhabenplanungen Berücksichtigung finden, so sind Umweltbelange einschließlich der Gesundheit des Menschen in der Mehrzahl der Fälle nun in einem ganzheitlichen Ansatz auch innerhalb der Verwaltungen abzuhandeln.

Naturschutz und Landschaftsplanung bedürften dringend einer deutschlandweiten Harmonisierung und Modernisierung, um die international eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich Erhaltung der Artenvielfalt sowie des Klimaschutzes zu erfüllen. Dies gilt insbesondere in Anbetracht der besonderen Herausforderungen, die sich durch die umwälzenden Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft ergeben (Stichwort nachhaltige Biomasseproduktion). **Als wissenschaftliche Gesellschaft weist die GfÖ darauf hin, dass dafür der Erkenntnisfortschritt und die modernen Instrumente der räumlich expliziten Ökologie, der landschaftsökologischen Biodiversitätsforschung und der Ökosystemforschung Eingang in das Gesetzeswerk finden müssen.**

Die GfÖ bedauert deshalb, dass im UGB III außer eher formalen Umstellungen keinerlei grundlegende Änderungen für die Bereiche Naturschutz und Landschaftsplanung erkennbar sind. Die GfÖ befürchtet zudem eine weitere Zersplitterung der Gesetzeslage, da die Föderalismusreform die Themenfelder Wasser- und Naturschutz in eine konkurrierende Gesetzgebung überführt hat. So wird es auch weiterhin eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen der Länder geben, die nun sogar in bestimmten Teilen dem Bundesgesetz widersprechen können. **Die GfÖ regt an, die Arbeit an einer bundesdeutschen**

Vereinheitlichung von Naturschutz und Landschaftspflege in Zukunft mit Nachdruck fortzusetzen. Dabei sollten die Ziele deutlich über die europarechtlichen Verpflichtungen hinausgehen.

Die gegenwärtigen Defizite des UGB III betreffen in besonderem Maße den räumlichen Gesamtzusammenhang des Naturschutzes und damit das Themenfeld der Landschaftsplanung. Eine integrative flächendeckende Naturschutzplanung im Hinblick auf die Biotopvernetzung wird es damit auch in Zukunft nicht geben. **Die GfÖ fordert daher die Aufnahme substantieller Schritte in das UGB III, die zu einer flächendeckenden Biotopverbundplanung und zu einer bundesweit einheitlichen Qualifizierung der Landschaftsplanung in Richtung auf ein eigenständiges und vom Baurecht unabhängiges sowie für die Öffentlichkeit transparentes Planwerk für den Naturschutz führen.**

Weiterhin regt die GfÖ an, im UGB III die Themenfelder des **globalen Klimaschutzes sowie den Gesundheitsschutz des Menschen (z.B. Lärm) in ausreichendem Maße zu berücksichtigen.**

Die GfÖ sieht erheblichen Abstimmungs- und Festlegungsbedarf hinsichtlich der Vorgaben für Umweltüberwachung und -beobachtung im Rahmen der strategischen Umweltprüfung für die Landschaftsplanung bzw. generell für die Bauleitplanung. **Die GfÖ schlägt vor, dafür die Nutzung des neusten wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und die Einbeziehung der entsprechend ausgebildeten Fachgruppen verbindlich vorzuschreiben.** Nur dies wird eine sachgerechte und den Anforderungen einer sich dynamisch wandelnden Umwelt gewachsene Umsetzung und Fortentwicklung des Regelwerkes ermöglichen.

Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Umweltgesetzbuchs muss nach Meinung der GfÖ das UGB III einer vollständigen Neubearbeitung und –abstimmung sowohl mit den Ländern als auch den anderen Gesetzen des UGB und weiterer relevanter Gesetze (z.B. Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz etc.) unterzogen werden, um den Zielen der Modernisierung und Harmonisierung auch tatsächlich gerecht zu werden. Die GfÖ bietet hierfür ihre Mitarbeit und die Bereitstellung des wissenschaftlichen Sachverständnisses der Gesellschaft an.

Prof. Dr. Volkmar Wolters